- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:
12 U 113/12
6 O 456/11
Landgericht
Karlsruhe

Verkündet am
28. Dezember 2012

Moulliet, JFA
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Karlsruhe

12. Zivilsenat

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit———

- Kläger / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Nonnenmacher u. Koll., Karlsruhe, Gerichts-Fach 68 (1145/11J01)

gegen

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
vertreten durch d. Präsidenten
Hans-Thoma-Str. 19, 76133 Karlsruhe

- Beklagte / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Hannemann u. Koll., Karlsruhe, Gerichts-Fach 92 (19/12H01)

wegen Betriebsrente

hat der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 29. November 2012 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Zöller
Richterin am Oberlandesgericht Lampel-Meyer
Richterin am Landgericht Wunderlich

für **Recht** erkannt:

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 15.6.2012 (6 O 456/11) im Kostenpunkt aufgehoben und wie folgt abgeändert:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.977,39 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 145,79 € seit dem 1.10.2008, sowie aus je weiteren 145,79 € jeweils beginnend ab dem 01. der Folgemonate bis einschließlich 01.02.2012 zu bezahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab dem 1.10.2008 während der Dauer seiner Ehe eine Rente zu gewähren, bei der das fiktive Nettoarbeitsentgelt gemäß § 41 Abs. 2c Satz 1a VBLS a. F. unter Zugrundelegung der Steuerklasse III/0 ermittelt wird.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 827,05 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 5.1.2012 zu bezahlen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen trägt die Beklagte.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Der Kläger verlangt als Bestandsrentner von der beklagten Zusatzversorgungseinrichtung eine höhere Betriebsrente unter Berücksichtigung des Umstandes seiner erstmaligen Verheiratung nach Eintritt des Versorgungsfalles.

Mit Ablauf des 31.12.2001 hat die beklagte Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ihr Zusatzversorgungssystem von einem an der Beamtenversorgung orientierten Gesamtversorgungsystem auf ein Punktemodell umgestellt. Für die zum Umstellungsstichtag bereits Rentenberechtigten wurden in den §§ 75 bis 77 VBLS n.F. Übergangsregelungen geschaffen.

Der am 1948 geborene Kläger war bei der Beklagten seit dem 1973 pflichtversichert. Am 1990 trat bei dem schwerbehinderten Kläger der Versicherungsfall ein. Er bezog zuletzt eine Altersrente wegen Schwerbehinderung in Höhe von 1.098,95 € brutto (984,66 € netto). Daneben erhält er von der Beklagten seit dem .1990 eine Zusatzrente. Der Rentenberechnung der Beklagten liegt die Steuerklasse I/0 zugrunde. Zum 31.12.2001 belief sich die Zusatzrente auf 286,06 € brutto (260,89 € netto).

Am 2006 heiratete der Kläger. Seine am .1969 in Ruanda geborene Ehefrau ist nicht erwerbstätig und verfügt über kein eigenes Einkommen. Mit Schreiben vom 3.9.2008 beantragte der Kläger gemäß § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. bei der Beklagten die Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 bei der Berechnung der Betriebsrente, was die Beklagte jedoch zurückwies. Im Rahmen des Rechtsstreits hat die Beklagte Fiktivberechnungen unter Zugrundelegung der Steuerklasse III/0 gemäß §§ 40 Abs. 1, 41 VBLS a.F. i.V.m. § 39 VBLS n.F. vorgelegt, woraus sich zum 31.12.2001 eine Zusatzrente in Höhe von 431,85 € (brutto) und damit ein um 51 % höherer Rentenbetrag ergibt.

§ 41 VBLS a.F. lautete auszugsweise:

> „§ 41 Gesamtversorgung
>
> (1) Gesamtversorgung ist der sich nach Absatz 2 ergebende Vomhundertsatz des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. ...

(2a) Die Gesamtversorgung ist auf den sich aus Absatz 2b ergebenden Vomhundertsatz des nach Absatz 2c zu errechnenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt. ...

(2c) Das fiktive Nettoarbeitsentgelt ist dadurch zu errechnen, dass von dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt

a) bei einem am Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsrentenberechtigten sowie bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der an diesem Tag Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind hat, der Betrag, der an diesem Tag als Lohnsteuer nach Steuerklasse III/0 zu zahlen wäre,

b) bei allen übrigen Versorgungsrentenberechtigten der Betrag, der am Tag des Beginns der Versorgungsrente als Lohnsteuer nach Steuerklasse I/0 zu zahlen wäre, sowie

... [weitere näher bestimmte Beträge]

abgezogen werden. ..."

§ 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. lautete auszugsweise wie folgt:

„§ 56 Anpassung

(1) ... War bisher die Steuerklasse I/0 maßgebend, ist auf vorherigen Antrag vom Anpassungszeitpunkt an die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, wenn eine der Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 c Satz 1 Buchst. a eingetreten ist."

§ 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. wurde aufgrund der 40. Satzungsänderung vom 20. Dezember 2001 mit Wirkung zum 1. Dezember 2001 aufgehoben.

§ 75 VBLS n.F. lautet auszugsweise:

„§ 75 Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigte

(1) Die Versorgungsrenten ... werden für die am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen zum 31. Dezember 2001 festgestellt.

(2) Die nach Absatz 1 festgestellten Versorgungsrenten werden vorbehaltlich des Absatzes 3 als Besitzstandsrente weitergezahlt und entsprechend § 39 dynamisiert. ....

(3) Es gelten folgende Maßgaben:

a) ...

b) Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 40 durchgeführt; ..."

Eine Neuberechnung der Besitzstandsrente entsprechend § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. ist weder in § 40 VBLS n.F. noch in einer anderen Bestimmung der VBLS n.F. vorgesehen.

Der Kläger hat behauptet, bei Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 ergebe sich eine um 186 € - entsprechend 65 % - höhere Betriebsrente. Das Familieneinkommen liege unterhalb der Pfändungsfreigrenze. Erst durch die Zusatzrente der Beklagten werde ein Einkommen über dem Sozialhilfeniveau erreicht. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Senats mit Urteilen vom 5.6.2007 (12 U 121/06) und 27.7.2010 (12 U 179/09) hat der Kläger die Auffassung vertreten, die Beklagte sei nach Treu und Glauben gehindert, sich auf den Wegfall von § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a. F. zu berufen, da dies für ihn mit unverhältnismäßigen Nachteilen verbunden sei. Die Beklagte sei daher verpflichtet, ab dem 4.9.2008 der Berechnung der Zusatzrente die fiktive Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen (Klageantrag 2). Weiterhin stehe dem Kläger im Zeitraum vom 1.10.2008 bis 1.2.2012 zumindest ein Anspruch auf rückständige Betriebsrente in Höhe von monatlich 145,79 € und damit von 5.977,39 € zu, der in offener Teilklage geltend gemacht werde (Klageantrag 1) sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten (Klageantrag 3).

Der Kläger hat beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.977,39 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 145,79 € seit dem 1.10.2008, sowie aus je weiteren 145,79 € jeweils beginnend ab dem 1. der Folgemonate bis einschließlich 01.02.2012 zu bezahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab 04.09.2008 eine Rente zu gewähren, bei der das fiktive Nettoarbeitsentgelt gemäß § 41 Abs. 2c Satz 1 a VBLS a.F. unter Zugrundelegung der Steuerklasse III/0 ermittelt wird.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 827,05 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, die stichtagsbezogene Berücksichtigung der Steuerklasse nach neuem Satzungsrecht sei nach höchstrichterlicher Rechtsprechung

als Grundsatzentscheidung der Tarifpartner hinzunehmen und ein Gleichheitsverstoß dadurch nicht begründet. Durch den Wegfall von § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. sei nicht in eine durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Rechtsposition des Klägers eingegriffen worden. Bei der durch § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. eröffneten Möglichkeit, in den Genuss der Steuerklasse III/0 zu gelangen, habe es sich lediglich um eine rechtlich nicht gegen Änderungen geschützte Chance gehandelt. Für die Anwendung von § 242 BGB sei kein Raum. Im Übrigen sei zur Beurteilung eines Härtefalles die gesamte Vermögenssituation beider Ehepartner zu betrachten und darauf zu überprüfen, ob ein Mangelfall bzw. eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz vorliege. Insoweit fehle es an substantiiertem Vortrag des Klägers. Die vom Kläger zitierte Rechtsprechung des Senats sei nicht einschlägig, da kein Fall der Wiederheirat vorliege. Der Feststellungsantrag sei nicht zulässig, soweit er auf denselben Zeitraum wie der Leistungsantrag bezogen sei.

Das Landgericht hat mit Urteil vom 15.6.2012 - auf das wegen der weiteren Feststellungen verwiesen wird - die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die ersatzlose Aufhebung des § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. im Rahmen der Übergangsregelungen für Besitzstandsrentner halte einer Rechtskontrolle Stand. Die mit der Satzungsänderung eingeführte Stichtagsregelung sei nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zu beanstanden. Ein Härtefall nach § 242 BGB liege nicht vor. Dafür sei nicht lediglich die Höhe der Einbuße, sondern darüber hinaus das Vorliegen weiterer Umstände erforderlich, die die Einbuße als unzumutbar erscheinen ließen, was jedoch im Streitfall nicht gegeben sei. Bei dem Kläger als Besitzstandsrentner, der erstmals erhebliche Zeit nach dem Umstellungsstichtag geheiratet habe, und daher kein schützenswertes Vertrauen in die Vergünstigung des § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. habe bilden können, sei es gerechtfertigt, die Grundsätze des Senats im Urteil vom 27.7.2010 (12 U 249/09) zu den rentennahen Jahrgängen anzuwenden. Danach seien eine Korrektur der Übergangsregelung nach § 242 BGB rechtfertigende Umstände bei einer über 30 % hinausgehenden Renteneinbuße anzunehmen, wenn der Versicherte lediglich in einem nicht über drei Jahre hinausgehenden Zeitraum unter Einschluss des Stichtages unverheiratet gewesen sei. Danach liege aber ein Härtefall beim Kläger nicht vor, da seine Erwerbsbiografie gerade nicht durch die Ehe geprägt gewesen sei. Die Höhe der Einbuße sowie die bescheidenen Verhältnisse der Eheleute rechtfertigten für sich betrachtet ebenfalls nicht die Annahme eines Härtefalles.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Berufung, mit der er seine Klageanträge weiterverfolgt. Das Landgericht habe verkannt, dass bei Bestandsrentnern für eine Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 nach den Grundsätzen von Treu und Glauben eine Renteneinbuße von mehr als 30 % ausreichend sei. Auf das Vorliegen darüber hinausgehender, besonderer Umstände komme es auch nach der Rechtsprechung des Senats nicht an (Senat, Urt. v. 27.7.2010 - 12 U 179/09). Die mit Urteil des Senats vom 27.7.2010 (12 U 247/09) für rentennahe Jahrgänge aufgestellten Grundsätze seien entgegen dem angefochtenen Urteil nicht auf Bestandsrentner zu übertragen (Senat, Urt. v. 27.7.2010 - 12 U 179/09). Nicht ausschlaggebend sei zudem, ob es sich um einen Fall der Wiederheirat oder Erstheirat handele. Im Übrigen lägen aber in Anbetracht der schwierigen finanziellen Verhältnisse der Eheleute auch besondere Umstände vor, die einen Härtefall begründeten.

Nach Hinweisen des Senats vom 26.11.2012 zur Fassung der Klageanträge beantragt der Kläger zuletzt:

1. Das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 15.06.2012, Az. 6 O 456/11, wird aufgehoben.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.977,39 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 145,79 € seit dem 1.10.2008, sowie aus je weiteren 145,79 € jeweils beginnend ab dem 1. der Folgemonate bis einschließlich 01.02.2012 zu bezahlen.

3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab 01.10.2008 während der Dauer seiner Ehe eine Rente zu gewähren, bei der das fiktive Nettoarbeitsentgelt gemäß § 41 Abs. 2c Satz 1 a VBLS a.F. unter Zugrundelegung der Steuerklasse III/0 ermittelt wird.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 827,05 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte verteidigt das landgerichtliche Urteil und beantragt:

Die Berufung des Klägers / Berufungsklägers gegen das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 15.06.2012, Az. 6 O 456/11 wird zurückgewiesen.

Ergänzend trägt sie vor, dass auch nach der Rechtsprechung des Senats die Annahme eines Härtefalles das Vorliegen besonderer Umstände voraussetze (Urt. v. 7.2.2012 - 12 U 157/11), die beim Kläger jedoch nicht gegeben seien. Insbesondere sei die Erwerbsbiografie des Klägers nicht durch die Ehe geprägt gewesen. Ein durch die Eheschließung ausgelöster erhöhter Versorgungsbedarf des Klägers könne mangels nachteiliger Veränderung seiner Vermögensverhältnisse einen Härtefall nicht begründen. Im Übrigen sei Vortrag des Klägers zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen in zweiter Instanz nicht mehr berücksichtigungsfähig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie die zur Akte gereichten Anlagen Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung führt zur Änderung der angefochtenen Entscheidung. Die Beklagte ist nach Treu und Glauben gehindert, sich gegenüber dem Kläger auf den Wegfall der Vorschrift des § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. zu berufen und ist daher ab dem 1.10.2008 verpflichtet, dem Kläger eine Rente zu gewähren, bei der das fiktive Nettoarbeitsentgelt gemäß § 41 Abs. 2c Satz 1 a VBLS a.F. unter Zugrundelegung der Steuerklasse III/0 ermittelt wird. Weiterhin steht dem Kläger ein Anspruch auf Zahlung einer rückständigen Rente in Höhe von 5.977,39 € zu.

A.

An der Zulässigkeit der Feststellungsklage bestehen keine Zweifel, § 256 Abs. 1 ZPO. Das erforderliche Feststellungsinteresse liegt vor, da das Recht des Klägers, von der Beklagten die Anwendung der ihm günstigeren Steuerklasse zu verlangen, mit einer gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit belastet ist (BGH NJW 2010, 1877 (1878)). Etwas anderes ergibt sich nicht daraus, dass der Bezugszeitraum vom 1.10.2008 bis 1.2.2012 auch Gegenstand der Leistungsklage ist. Der Kläger hat insoweit geltend gemacht, mit dem Leistungsantrag in offener Teilklage lediglich seinen Mindestschaden

von monatlich 145,79 € zu beanspruchen, während er sich einer über den bezifferten Schaden hinausgehenden Renteneinbuße von monatlich 186 € berühmt, die vom Feststellungsantrag umfasst ist. Leistungs- und Feststellungsklage sind damit nicht auf den identischen Streitgegenstand gerichtet und die Feststellungsklage daher nicht subsidiär.

B.

1. Der Senat hält an seiner Rechtsprechung mit Urteilen vom 5.6.2007 (12 U 121/06) und vom 27.7.2010 (12 U 179/09) fest, wonach sich die Beklagte - ungeachtet der rechtlichen Zulässigkeit ihrer Satzungsänderung - auf den Wegfall der Anpassungsregelung des § 56 Abs. 1 S. 4 VBLS a.F. jedenfalls unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben nicht berufen kann, wenn andernfalls der Versicherte durch Vorenthaltung einer höheren Leistung infolge einer durch Heirat begründeten günstigen Steuerklasse besonders hart und unverhältnismäßig getroffen würde (Senat, Urt. v. 5.6.2007 - 12 U 121/06). Die von der Beklagten errechnete Betriebsrente muss dabei um mindestens 30% hinter demjenigen Betrag zurückbleiben, der sich unter Anwendung des früheren Satzungsrechts ergeben hätte (Senat, Urt. v. 27.7.2010 - 12 U 179/09). Darüber hinaus setzt die Annahme eines Härtefalles das Vorliegen weiterer, eine Korrektur erforderlich machende Umstände, etwa aus Besonderheiten in der Erwerbs- oder Familienbiografie voraus, die die Einbuße als unzumutbar erscheinen lassen. An seiner früheren Rechtsprechung, wonach für die Annahme eines Härtefalles bei Bestandsrentnern bereits ein unverhältnismäßiger Nachteil ausreichend sei (Senat, Urt. v. 27.7.2010 - 12 U 179/09), hält der Senat nicht mehr fest.

2. Im Streitfall liegen die Voraussetzungen zur Annahme eines Härtefalles vor. Die Höhe der Einbuße des Klägers an der Versorgungsrente beläuft sich nach seinem Vortrag auf 65 % (monatlich 186 €), bei Zugrundelegung der Fiktivberechnung der Beklagten auf 51 % (monatlich 145,79 €) und stellt damit eine deutliche Einbuße gegenüber der Rentengewährung vor der Systemumstellung dar. Der Kläger als Bestandsrentner wird davon auch unverhältnismäßig schwer getroffen, indem er unter Berücksichtigung seiner finanziellen und geänderten familiären Verhältnisse in existentieller Weise auf die Zusatzversorgung angewiesen ist. Der Vortrag des Klägers zu seinen finanziellen Verhältnissen ist dabei schon in Anbetracht der Änderung der Senatsrechtsprechung zu den Voraussetzungen eines Härtefalls bei Bestandsrentnern berücksichtigungsfähig, unabhängig

davon. dass der Kläger zu seinen finanziellen Verhältnissen auch schon in erster Instanz vorgetragen hat. Danach verfügt der seit 1990 schwerbehinderte Kläger über ein nachgewiesenes Renteneinkommen in Höhe von 984,66 € aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie - von der Beklagten mit Nichtwissen bestritten - über Zinseinkünfte in Höhe von monatlich 27,50 €. Weitere Einkünfte bestehen nicht. Dass der Kläger höhere Zinseinkünfte hat, macht die Beklagte nicht geltend. Vielmehr geht die Beklagte incl. der derzeit gezahlten Betriebsrente von einem verfügbaren Nettoeinkommen des Klägers und seiner Ehefrau von monatlich 1.290 € aus, was im wesentlichen auch der Berechnung des Klägers entspricht. Bei Berücksichtigung der Unterhaltspflicht gegenüber der Ehefrau liegt das Einkommen des Klägers damit aber unterhalb der Pfändungsfreigrenze. Nach Abzug einer Warmmiete von 400 € verbleiben dem Kläger und seiner Ehefrau monatlich noch ca. 890 €. Selbst nach der Berechnung der Beklagten sind damit die Voraussetzungen zur Annahme eines Härtefalles erfüllt, da infolge der Heirat die Renteneinkünfte des Klägers nun nicht mehr auskömmlich sind. Dass ein erhöhter Versorgungsbedarf des Klägers erst durch die Familienstandsänderung und der daraus resultierenden Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Ehefrau entstanden ist, steht der Annahme eines Härtefalles nicht entgegen (BGH, B. v. 27.9.2012 - IV ZR 176/10 - unter III.3). Auch insoweit ist es zu einer Verschlechterung der Vermögenssituation des Klägers gekommen. Aufgrund seiner Schwerbehinderung und dem frühen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ist der Kläger nicht in der Lage gewesen, weiteres Vermögen für seine Altersvorsorge aufzubauen. Er selbst gibt seine Ersparnisse in Höhe von 20.000 € an. In Anbetracht der Schwerbehinderung des Klägers ist aber auch von einem erhöhten Versorgungsbedarf auszugehen. Die Ehefrau des Klägers kann zumindest derzeit nicht entscheidend zum Eheeinkommen beitragen, da sie erst jetzt ein für die Verlängerung ihres Aufenthalts erforderliches Sprachzertifikat erworben hat. Damit liegen aber Umstände in der Erwerbs- und Familienbiografie des Klägers vor, die die finanzielle Einbuße durch Versagung der günstigeren Steuerklasse als nicht mehr hinzunehmende Härte erscheinen lassen und es rechtfertigen, dass der Beklagten die Berufung auf die Satzungsänderung nach Treu und Glauben versagt wird.

3. Die vom Landgericht herangezogene Rechtsprechung des Senats mit Urteil vom 27.7.2010 (12 U 249/09) ist nicht anzuwenden. Sie betrifft rentennahe Jahrgänge, für die ein anderes Schutzniveau gilt, da sie im Gegensatz zu Bestandsrentnern auf Veränderungen durch anderweitige Altersvorsorgemaßnahmen noch reagieren können, so dass

sich die dort aufgestellten Grundsätze nicht auf den Streitfall übertragen lassen. Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass der Kläger die Ehe erstmals - nach Eintritt des Versorgungsfalles und nach dem Umstellungsstichtag - eingegangen ist, während den Entscheidungen des Senats vom 5.6.2007 (12 U 121/06) und vom 27.7.2010 (12 U 179/09) zur Anwendung der Härtefallregelung bei Bestandsrentnern jeweils Wiederverheiratungsfälle zugrundelagen. Die Unverhältnismäßigkeit des Nachteils ist nicht davon abhängig, ob ein Fall der Wieder- oder Erstheirat vorliegt, zumal auch die Anwendung von § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. nicht danach differenziert, ob der Versicherte schon einmal in den Genuss der günstigeren Steuerklasse gekommen ist.

4. Bei der hier allein maßgeblichen Beurteilung eines Härtefalles nach § 242 BGB kommt es auch nicht darauf an, ob die Übergangs- und Besitzstandsregelungen sowie die Vorschriften zur Berechnung der Startgutschriften nach §§ 32 Abs. 4 Satz 1, 33 Abs. 2 Satz 1 ATV, 78 Abs. 2 Satz 1, 79 Abs. 2 Satz 1 VBLS wirksam sind und nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen, insbesondere mit dem Gleichheitssatz vereinbar sind und keinen Eingriff in eine erdiente Rechtsposition darstellen (BGHZ 174, 127; BGHZ 178, 101). Gleichfalls nicht von Bedeutung ist, dass die Übergangsregelungen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch unter Berücksichtigung eines durch die Eheschließung erhöhten Versorgungsbedarfs nicht zu beanstanden sind, da die von der Beklagten zu leistende Rente seit der Systemumstellung nicht mehr am Bedarf orientiert ist, sondern nur noch an dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und den dadurch erworbenen Versorgungspunkten (BGH, B. v. 27.9.2012 - IV ZR 176/10 - unter III.2b). Denn ungeachtet der Wirksamkeit des Übergangsrechts kann der Versicherte jedenfalls bei Vorliegen einer unzumutbaren Härte nach § 242 BGB im Einzelfall verlangen, dass sich die Beklagte nicht auf die Satzungsänderung beruft.

5. Dem Kläger steht daher ein Anspruch auf Berechnung seiner Betriebsrente unter Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 sowie ein Anspruch auf Zahlung des unstreitigen Mindestschadens in Höhe von monatlich 145,79 € im Zeitraum vom 1.10.2008 bis 1.2.2012 zu.

Nach §§ 55a, 62 Abs. 3 VBLS a.F. ist die dem Kläger günstigere Steuerklasse mit Beginn des Folgemonats nach Eingang des Antrages bei der Beklagten und damit ab dem 1.10.2008 anzuwenden. Weiterhin kann der Kläger eine Betriebsrentenanpassung im

Hinblick auf die Steuerklasse III/0 nur während der Dauer seiner Ehe verlangen. Diesen Umständen hat der Kläger zuletzt mit seiner Antragstellung - unter wirksamer Zurücknahme seiner weitergehenden Berufung - Rechnung getragen. Dem Kläger steht daher der geltend gemachte Nachzahlungsbetrag in Höhe von 5.977,39 € zu. Weiter ist auch der Feststellungsantrag begründet. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass dem Kläger im Zeitraum ab dem 1.10.2008 ein höherer Nachzahlungsbetrag auf seinen Rentenanspruch zusteht, als von der Beklagten fiktiv zum 31.12.2001 ermittelt, da bei der Fiktivberechnung Rentenerhöhungen unberücksichtigt geblieben sind.

6. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten stehen dem Kläger unter Verzugsgesichtspunkten zu, § 286 BGB. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1, 286, 187 Abs. 1 ZPO.

III.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO; die Entscheidung über vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO bestehen nicht. Eine grundsätzliche Bedeutung liegt nicht vor. Der Ausgang des Rechtsstreits hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab und ist insofern einer Verallgemeinerung nicht zugänglich. Dass eine unbestimmte Vielzahl gleichartiger Fälle mit entsprechenden Eingriffsfolgen aufgetreten ist, kann ohne nähere Darlegungen, die von keiner Seite erfolgt sind, nicht angenommen werden. Dies gilt selbst dann, wenn es einzelne weitere Verfahren bei der Beklagten geben sollte, in denen sich möglicherweise ebenfalls Härtefälle herausstellen.

Zöller Vors. Richter am Oberlandesgericht	Lampel-Meyer Richterin am Oberlandesgericht	Wunderlich Richterin am Landgericht

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle